

7. Änderung des Bebauungsplanes „Hahner III“ in Horb a.N. - Bildechingen

ERGÄNZUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

1.1.3 GE I Gewerbegebiet § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 BauNVO

1.1.3.1 Allgemein zulässige Nutzungen

Im GE I sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen zulässig:

- a. Einzelhandelsbetriebe sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² je grundstücksmäßiger Einheit zulässig.

Es sind nur folgende nicht zentrenrelevanten Sortimente allgemein zulässig:

- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente, Baustoffe
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Beschläge, Eisenwaren
- Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
- Boote, Bootszubehör
- Büromaschinen (ohne Computer)
- Elektrogroßgeräte
- motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Herde/ Öfen
- Holz
- Installationsmaterial
- Küchen (inkl. Einbaugeräte)

- Kinderwagen, -sitze
- Möbel (inkl. Büromöbel)
- Pflanzen und -gefäße
- Rollläden und Markisen
- **Spielwaren**
- Werkzeuge
- Zooartikel/ lebende Tiere
- Zooartikel/ Tiermöbel

Branchentypische zentrenrelevante Randsortimente sind auf einer Fläche von max. 10 % der Verkaufsfläche (max. 80 m²) zulässig.

b. Weiterhin sind Gastronomiebetriebe mit einem Direktverkauf von Lebensmitteln bis zu einer Fläche von 200 m² zulässig.

c. Nicht zulässig sind:

- Eigenständige Lagerhäuser und Lagerplätze
- Tankstellen

1.1.3.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, können ausnahmsweise im GE I zugelassen werden.

Aufgestellt, Horb a.N. den xx.xx.xxxx
 Fachbereich Stadtentwicklung

Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den xx.xx.xxxx

Peter Rosenberger,
 Oberbürgermeister